

Anschrift einer/s Personensorgeberechtigten / der volljährigen Schülerin / des volljährigen Schülers

\_\_\_\_\_  
Name Vorname

Eingangsstempel

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ Wohnort

\_\_\_\_\_  
Tel.

Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium  
Dietrich-Bonhoeffer-Str.1  
54338 Schweich

### Antrag auf Beurlaubung

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit bitte ich Sie, meinen Sohn / meine Tochter / mich

\_\_\_\_\_  
Name Vorname Klasse/Stammkurs Klassenleiter/Stammkursleiter

für den Zeitraum von

\_\_\_\_\_  
Tag Datum Uhrzeit bis Tag Datum Uhrzeit

aus dem nachfolgenden **wichtigen** Grund zu beurlauben:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Der/Die entsprechende/n Nachweis/e ist/sind beigefügt

**Hiermit bestätige ich, dass der o.g. Termin nicht in der unterrichtsfreien Zeit wahrgenommen werden kann.**

Ich verpflichte mich, dafür zu sorgen, dass die versäumten Unterrichtsinhalte umgehend selbstständig nachgearbeitet werden.

\_\_\_\_\_  
Datum Unterschrift einer/s Personensorgeberechtigten / der volljährigen Schülerin / des volljährigen Schülers

Der o.a. Antrag wird genehmigt  nicht genehmigt

Bemerkung: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum Unterschrift Fachlehrkraft Unterschrift Klassenleitung / Stammkursleitung Unterschrift Schulleitung

## Zur Information ein Auszug aus der Kirchlichen Schulordnung für das Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Schweich

### §13 Versäumnis von Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen

- (3) Die Schülerin oder der Schüler kann auf eigenen schriftlichen Antrag oder Antrag der Eltern vom Unterricht oder einzelnen schulischen Veranstaltungen **aus wichtigen Gründen** von der Schule beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann für eine einzelne Unterrichtsstunde von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer ausgesprochen werden. Ansonsten wird ein darüber hinausgehender Antrag von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder der Schulträgerin bewilligt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Entscheidung über die Beurlaubung bis zu zwei Tagen auf die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer bzw. die Stufenleiterin oder den Stufenleiter delegieren.
- (4) Ohne dass das Schulverhältnis unterbrochen wird, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Schülerin oder den Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. **Unmittelbar vor und im Anschluss an Ferien oder an Brückentagen darf eine Schülerin oder ein Schüler nicht beurlaubt werden.** Über Ausnahmen in nachweisbar dringenden Fällen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Beurlaubung ist unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich bei der Schule zu beantragen.

## Zur Information ein Auszug aus der Hausordnung des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums Schweich

### 7.4 Beurlaubungen

Vorhersehbare Arztbesuche, Heilbehandlungen und sonstige außerunterrichtliche Verpflichtungen sind grundsätzlich in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

Kann eine Schülerin/ein Schüler aus vorhersehbaren Gründen nicht am Unterricht teilnehmen, so ist in jedem Fall vorher schriftlich eine Beurlaubung zu beantragen.

Zuständig für die Beurlaubung ist:

- für eine Unterrichtsstunde die betreffende Fachlehrkraft
- für ein bis zwei Unterrichtstage der Klassenlehrer / Stammkurslehrer
- für mehr als zwei Unterrichtstage die Schulleitung.

Für alle Schülerinnen und Schüler gilt außerdem: Ist in der fraglichen Zeit eine Klassenarbeit/Klausur vorgesehen, kann die Beurlaubung nur mit ausdrücklichem Einverständnis der betreffenden Fachlehrkraft erfolgen.

Eine Beurlaubung für den letzten Schultag oder mehrere Schultage vor und nach den Ferien bzw. Feiertagen kann nur die Schulleitung gewähren.